

Gebührensatzung **der Gemeinde Neuenkirchen für das Naturbad im Hahnenbachtal**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Für die Benutzung des Naturbades im Hahnenbachtal der Gemeinde Neuenkirchen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung beschlossen:

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr 2,00 €. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Eintritt frei.
- (2) Die Gebühr ist durch das Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Als Benutzer/Benutzerinnen gelten auch die Badegäste des Naturbades, die nicht baden. Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Wer im Naturbad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet. Es ist ein Aufschlag von 10,00 Euro zu entrichten.

§ 3 Gültigkeit

- (1) Tageskarten berechtigen nur zu einer einmaligen, ununterbrochenen Benutzung des Naturbades im Hahnenbachtal.
- (2) Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht genutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freibäder der Gemeinde Neuenkirchen vom 09. Juli 1975, zuletzt geändert am 01. Januar 2002, außer Kraft.
- (3) Eine Abschrift ist während der Badesaison im Eingangsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle des Naturbades auszuhängen.

Neuenkirchen, den 15.03.2018

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

Carlos Brunkhorst